

GESCHICHTSVEREIN STADT HEIMBACH/EIFEL E. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Geschichtsverein Stadt Heimbach/Eifel" mit dem Zusatz "e.V."
- II. Sein Sitz ist Heimbach.
- III. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist es, die geschichtliche Bildung zu vermitteln, historische Zusammenhänge aufzuzeichnen, historische Dokumente und Gegenstände zu sammeln und zu bewahren sowie die kulturelle Identität zu fördern.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein es sich zur Aufgabe stellt, die Geschichte der Stadt Heimbach zu erforschen. Er setzt sich ein für die Erhaltung und Pflege des Brauchtums und historischer Bauten. Der Verein veranstaltet Vorträge, führt Besichtigungsfahrten zur historischen Weiterbildung durch und gibt Publikationen heraus.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitglieder

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Mitgliedschaft die Satzung an.
- II. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- III. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

IV. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 30.09. eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt sein muss,
- c) Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ziele des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- d) Wiederholte (zweimalige) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4

Organe des Vereins und Mitgliederversammlung

I. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

II. In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihre Aufgabe ist:

- a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- d) Verabschiedung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn entweder drei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks dies schriftlich beantragen.

IV. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden. Sie muss unter Wahrung einer zweiwöchigen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Festsetzung der Beiträge zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, die eine Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder. Wird letztere nicht erreicht, muss für einen anderen Tag innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder entscheiden kann.

VI. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 5

Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

II. a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

III. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Beschlüsse fasst der Vorstand mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.

V. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er kann für einzelne Aufgabenbereiche Arbeitskreise einrichten. Die Leiter der Arbeitskreise werden von den Arbeitskreismitgliedern für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Mittel des Vereins

I. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge und Spenden.

II. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen vielmehr in freier Entschließung des Vorstandes sowie mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

III. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den in dieser Satzung niedergelegten Zwecken verwendet werden. Das Vermögen des Vereins ist sicher anzulegen. Über die Anlage und Verwaltung entscheidet der Vorstand.

IV. Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Aufhebung oder Auflösung keine Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder Erträge aus diesen, desgleichen nicht den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.

V. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

VI. Soweit der Verein Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielt, sind diese ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.

§ 7

Verwendung des Vermögens bei Wegfall oder Auflösung

I. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heimbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sicherung der in Absatz II genannten Gegenstände zu verwenden hat.

II. Alle Urkunden, Druckschriften, Fotos und sonstigen Gegenstände von geschichtlicher Bedeutung gehen in das Eigentum der Stadt Heimbach über.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2005 genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Gez. Peter Cremer

Gez. Paul Lang

Gez. Theo Lauterbach

Gez. Bert Ohrem

Gez. Dirk Küsters

Gez. Heinz Bildstein

Gez. Hubert Zander

Gez. Theo Kleinschmidt

Gez. Erich Schmidt

Gez. Hans Vellen

Gez. Karl Mebold